

# Fundamente schaffen

## KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: März 2014 – [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

### > Inhalt

#### Aus der Praxis

- > Messstellenbetrieb:  
Smart-Meter-Rollout 2

#### Energie

- > Die neue Energieeinsparverordnung  
2014 (EnEV 2014) 5
- > BHKW-Anlagen als Baustein der  
Energiewende 7
- > Rückforderung von EEG-Vergütungen  
nach Biogasanlagenurteil? 10

#### Recht

- > Das neue Fernabsatzrecht 2014 12

#### Netznutzung

- > Die elektronische Netznutzungs-  
abrechnung 13

#### Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 16

Liebe Leserin, lieber Leser,

### **Energiewirtschaft 3.0: Chancen erkennen – Chancen nutzen?**

Die vier großen Energieversorger stolpern mit riesigen Verlusten und ohne erkennbares Konzept in die Zukunft. Viele Stadtwerke befinden sich in einer schwierigen Situation. Kann das gutgehen? Wie sieht die Energiewirtschaft 3.0 aus? Diese Fragen stellen sich viele. Nachdem vor und unmittelbar nach der Bundestagswahl wenig zu vernehmen war, nimmt die Regierungskoalition in Sachen Energiewirtschaft nun deutlich an Fahrt auf. So liegt inzwischen eine Handvoll an Entwürfen zum neuen EEG vor, die deutliche Veränderungen in der Branche der Erneuerbaren Energien mit sich bringen werden.

Das Thema Smart Metering soll noch im Jahr 2014 mit einem großen Gesetzespaket auf den Weg gebracht werden. In Verbänden und Politik wird eine Neujustierung der Anreizregulierung und des Designs des Erzeugungsmarktes diskutiert. Das alles zeigt: Ein einfaches „weiter so“ wird nicht zum allseits erklärten Ziel führen, Deutschland mit einer modernen, zukunftsfähigen Energieinfrastruktur auszustatten. Man mag von den sich am Horizont abzeichnenden Entwicklungen halten, was man möchte, eines dürfte aber sicher sein: Die Stadtwerke müssen die neuen Entwicklungen aufgreifen und in ihr Geschäftsmodell integrieren. Wer heute die Entwicklungen von morgen ignoriert, wird langfristig das Nachsehen haben. Eine Erfahrung, die die vier großen Energieversorger aktuell sehr schmerzhaft machen müssen. Bleiben Sie am Ball und nutzen Sie die vielfältigen Chancen, die sich aus den aktuellen Entwicklungen ergeben! Rödl & Partner begleitet Sie gerne auf dem Weg zur Energiewirtschaft 3.0.

Viel Freude bei der Lektüre unseres Kursbuches wünschen Ihnen



Martin Wambach  
Geschäftsführender Partner



Anton Berger  
Partner

## Aus der Praxis

### > Messstellenbetrieb: Smart-Meter-Rollout

Ein Kooperationsfeld für kleinere und mittlere Versorgungsunternehmen und Stadtwerke

Von Peer Welling

Gerade für kleine und mittelgroße Stadtwerke könnte ein flächendeckender Rollout von Smart Metern in Deutschland erhebliche Konsequenzen in Bezug auf die Kosten- und Prozessstruktur bedeuten. Die Weitergabe der daraus resultierenden Kosten an den Endverbraucher muss nicht zwangsläufig in voller Höhe und vor allem kurzfristig genehmigt werden. Ein möglicher Lösungsansatz könnte die Ausgliederung betroffener Bereiche in eine ggf. auch im Wettbewerb stehende Smart-Meter-Dienstleistungsgesellschaft auf Kooperationsbasis mit anderen Stadtwerken sein.

#### Ausgangssituation vor dem Hintergrund eines flächendeckenden Smart-Meter-Rollouts

Neben dem Stromerzeugermarkt spielt für das Gelingen der Energiewende die Veränderung der Stromnetze vom statischen hin zum intelligenten Netz eine zentrale Rolle. Durch einen geregelten Informationsfluss zwischen Stromabnehmer und Distributor (Netzbetreiber) soll die Effizienz vorhandener Erzeugungskapazitäten gesteigert und eine Nachfrageglättung hin zu einer möglichst gleichmäßigen Lastkurve erreicht werden.

Im Zuge dessen ist in naher Zukunft mit gesetzlichen Maßnahmen zu rechnen, die eine Umstellung der derzeitigen Netzlandschaft hin zum intelligenten Netz unter Nutzung sogenannter intelligenter Messsysteme und Zähler (Smart-Meter) erwirken. Die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebene „Kosten-Nutzen-Analyse für den flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler“ (KNA) gibt Hinweise auf die zu erwartenden Veränderungen im Zählerwesen. Das dort empfohlene Szenario Rollout-Plus geht bis 2022 von einer Smart-Meter-Rolloutquote von 68 Prozent und einem flächendeckenden Rollout bis 2029 aus.<sup>1</sup>

Auch für Stadtwerke stellt sich jetzt die Frage, welcher Nutzen mit der Umstellung der Messsysteme einhergehen könnte und wie andererseits mit ggf. höherem Aufwand umzugehen sein wird.

#### Nutzen und Aufwand des Einsatzes intelligenter Zähler

Basierend auf den Aussagen der Kosten-Nutzen-Analyse des Bundeswirtschaftsministeriums könnte sich für ein Stadt- oder Gemeindewerk unter Berücksichtigung der üblichen Sparten ggf. ein Nutzen in den folgenden Bereichen ergeben<sup>2</sup>. (siehe Abb. 1)

Inwieweit kleinere Energieversorger und Stadtwerke von den genannten Vorteilen wirklich profitieren können bleibt jedoch abzuwarten. Insbesondere Aspekte, die vorrangig Übertragungsnetzbetreiber betreffen oder die üblicherweise von kleineren Energieversorgungsunternehmen an Dienstleistungsunternehmen abgegeben werden, können sich für diese höchstens mittel- oder langfristig vorteilhaft auswirken.

<b>Vertrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Einsparungen in der Kundenbetreuung</li><li>&gt; Digitalisierte und vereinfachte Abrechnungsprozesse</li><li>&gt; Erleichtertes Forderungsmanagement</li><li>&gt; Geringere Beschaffungskosten durch verbesserte Lastprognose</li></ul>
<b>Messstellenbetrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Verbesserte Ableseprozesse</li><li>&gt; Verbessertes Zähler- und Energiedatenmanagement</li><li>&gt; Prozessverbesserungen durch Wegfall des konventionellen Zählermanagements</li></ul>
<b>Netzbetrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; U.U. geringere Investitionen durch genauere Netzplanung</li><li>&gt; Vereinfachung von Netzmanagement und netzseitiger Abrechnung</li></ul>

Abb. 1: Möglicher Nutzen eines Smart-Meter-Rollouts für Stadt- und Gemeindewerke

<sup>1</sup>Kosten-Nutzen-Analyse für den flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler, S. 177 f. <sup>2</sup>Kosten-Nutzen-Analyse für den flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler, S. 203

Die Kosten der Implementierung sind in ihrer Entstehung größtenteils dem Messstellenbetrieb zuzuordnen. Um diesen nicht überproportional zu belasten, ist eine Kostenabwälzung an Endkunden (Entgelt für intelligente Zähler-/Messsysteme bei Einbau und Systemkostenbeitrag für Nutzer konventioneller Zähler) wahrscheinlich.

Insbesondere für kleinere Stadtwerke stellt sich die Frage, wie mit den durch die Abwicklung des Rollouts entstehenden administrativen Herausforderungen umgegangen werden kann. So steht der Vertrieb vor der Aufgabe, ein entsprechendes Tarifsystem zu entwickeln und ständig an die Abnehmerentwicklung anzupassen. Hier sollte in Abstimmung mit den restlichen Wertschöpfungsstufen der größtmögliche Nutzen im Sinne der Energiewende erzielt werden, gleichzeitig muss das Tarifsystem kundenseitig auch angenommen und genutzt werden. Auf Netzbetreiberebene bzw. im Messstellenbetrieb ist vor allem der erhebliche Datenverarbeitungsaufwand zu berücksichtigen, der neben der IT-Infrastruktur auch zusätzliche Personalressourcen erforderlich machen könnte. Dabei ist fraglich, ob zusätzlicher Aufwand kurzfristig in den Endkundenpreisen des Vertriebs oder in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers berücksichtigt werden kann und inwieweit sich der zusätzliche Aufwand in der Effizienz des Netzbetreibers bzw. in der Umsetzung von Effizienzvorgaben widerspiegelt.

## Ein Stadtwerkemodell: Ausgliederung in eine Kooperationsgesellschaft

Erster Schritt einer nachhaltigen Smart-Meter-Lösung sollte eine detaillierte Unternehmens- und Umfeldanalyse sein, um die individuellen Kosten- und Nutzenpotenziale identifizieren und bewerten zu können. Diese könnte unserer Erfahrung nach gerade bei kleineren Versorgern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausgliederung der durch die vom Rollout betroffenen Bereiche in eine eigene Dienstleistungsgesellschaft sinnvoll ist. Dadurch können Prozesse gebündelt und außerdem die Nutzenpotenziale des Rollouts voll ausgeschöpft werden. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt ist auch eine gesellschaftsrechtliche Ausgliederung in Betracht zu ziehen.

Durch die Option, bestimmte Prozesse im Zusammenhang mit Smart-Metering nicht nur auf das eigene Unternehmen zu beschränken, sondern auf weitere Versorger auszudehnen und diese (ggf. auch gesellschaftsrechtlich) mit einzubinden, kann der Systemumstellungsaufwand für die beteiligten Unternehmen reduziert werden. Je größer dabei die Anzahl der Beteiligten und der Messstellen ist, desto geringer gestaltet sich im Verhältnis der individuelle Aufwand für das einzelne Unternehmen. Aus diesem Grund kann darüber hinaus erwogen werden, das innerhalb der Smart-Meter-Gesellschaft bestehende Angebot gegen ein angemessenes Entgelt auch weiteren, nicht gesellschaftsrechtlich beteiligten Kooperationspartnern bzw. Kunden zur Verfügung zu stellen.

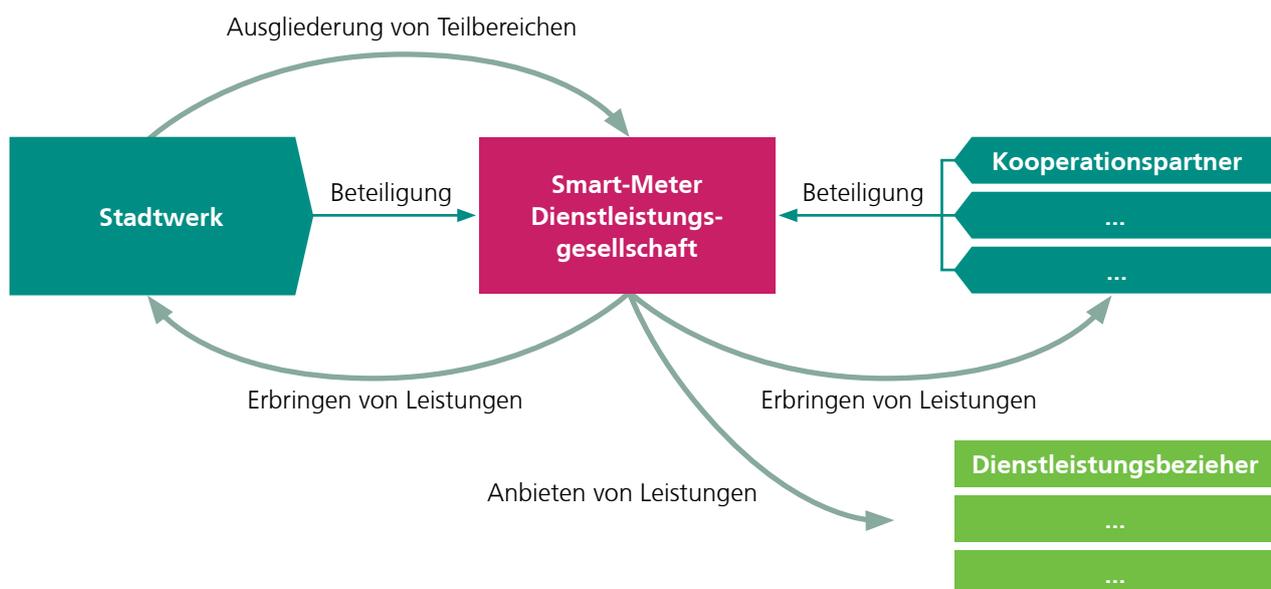


Abb. 2: Kooperationsmodell

Der Umfang der zu übertragenden Funktionen an die Smart-Meter-Dienstleistungsgesellschaft bzw. der Aufbau neuer Geschäftsbereiche richtet sich nach der Geschwindigkeit des Rolloutprozesses und kann jederzeit gesteuert und an den Stand der Systemumstellung angepasst werden.

Wahrscheinlich wird zur Unterstützung des Rolloutprozesses im Unternehmen im ersten Schritt der Ausgliederung ein reiner Dienstleister für das Zählerwesen entstehen. Dieser kann den Nutzen als Messstellenbetreiber und -dienstleister vollständig für sich vereinnahmen (vereinfachtes Zählermanagement und vereinfachte Ableseprozesse, etwaige Systemkostenbeiträge, etc.). Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Messstellenbetreiber mit den meisten Zählpunkten) kann der Dienstleister die neue Rolle des Gateway-Administrators im Sinne der Kosten-Nutzen-Analyse übernehmen. Gleichzeitig lassen sich durch die Bündelung der Aufgaben beispielsweise in den Bereichen Produktentwicklung oder Tarifierung Synergien heben, indem dienstleistend für alle Partner entsprechende Tarifsysteme und die entsprechende Vermarktungsstrategie entwickelt werden.

Bei einer Bestätigung des geplanten Rollout-Zeitplanes erfolgt mittelfristig eine Übertragung der IT-Aktivitäten. Dann können Datenverarbeitung und ggf. auch Abrechnung übertragen werden. Langfristig würde die Gesellschaft so zu einem umfassenden Dienstleister ausgebaut werden, der möglichst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Smart-Metern für seine Gesellschafter und Kunden erbringt. Denkbar wäre hier auch die Betreuung von eigener Breitbandinfrastruktur bzw. die Verwaltung von Datenübertragungskapazitäten. (siehe Abb. 3)

**Fazit und Ausblick**

Nach Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Analyse des Bundeswirtschaftsministeriums und auch vor dem Hintergrund der Bekenntnisse zur Energiewende auf bundespolitischer Ebene ist von der Umsetzung eines flächendeckenden Smart-Meter-Rollouts in den kommenden Jahren auszugehen. Ein entsprechender Diskussionsentwurf ist für die mittlere Jahreshälfte 2014 zu erwarten. Von herausragender Wichtigkeit wird es für Stadt- und Gemeindewerke sein, eine optimal auf das neue Marktumfeld angepasste Prozessstruktur zu finden. Dabei sind die individuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Grenzen ausschlaggebend. Insbesondere für kleine und mittelgroße Energieversorgungsunternehmen könnte eine Kooperationslösung in diesem Feld die Möglichkeit schaffen, einen eventuellen Größenachteil bestmöglich zu kompensieren. Bereits in den nächsten Monaten ist mit dem Markteintritt erster entsprechender Dienstleister zu rechnen. Für jeden Versorger stellt sich somit auch kurzfristig die Frage, ob er zukünftig als Leistungsbezieher oder -anbieter im Messstellenbetrieb aktiv sein möchte.

**Kontakt für weitere Informationen:**



**Peer Welling**

Diplom-Kaufmann  
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-224  
E-Mail: peer.welling@roedl.com

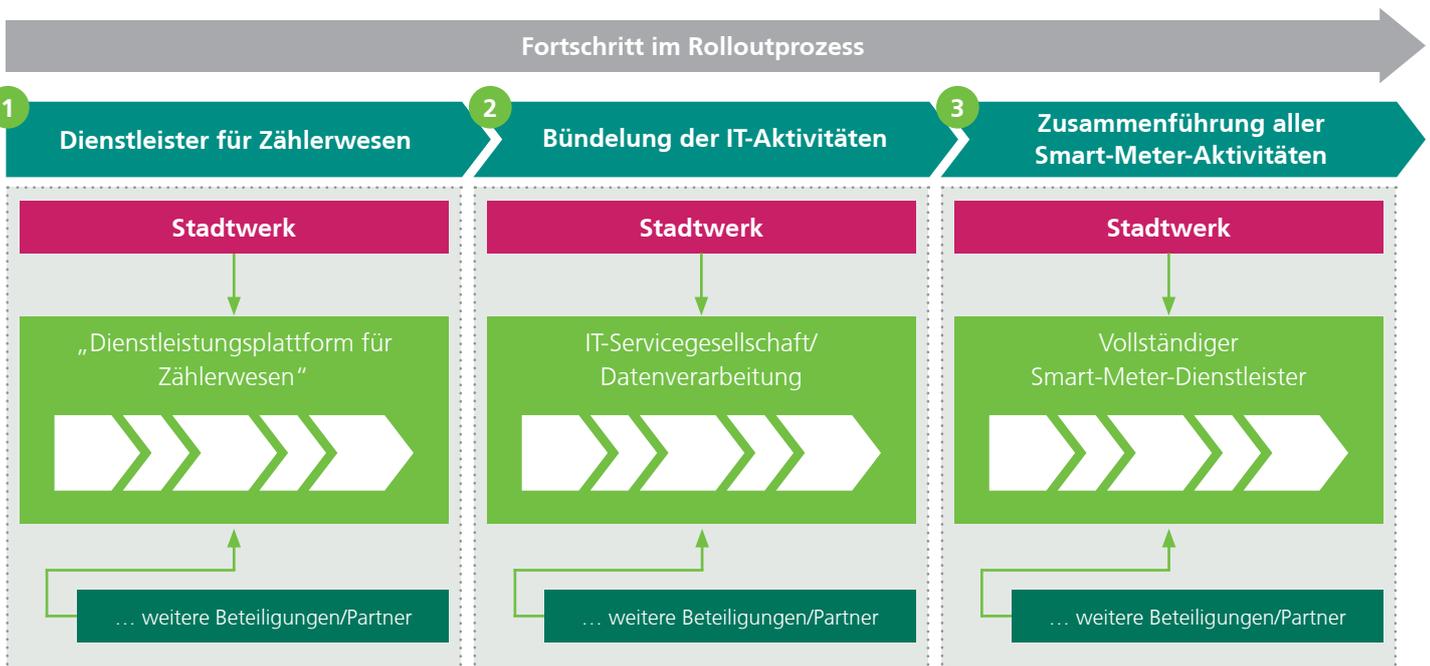


Abb. 3: Möglicher Ausbau der Kooperationsintensität

## Energie

### > Die neue Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014)

Von **Andrea Hennecken**

Wer heute baut, der sollte besser schon an morgen denken. Erklärtes Ziel der EnEV 2014 ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. Die energetischen Standards für Neubauten sollen ab 2016 in einem Schritt um 25 Prozent steigen. Insofern sind die künftigen Bauherren gut beraten, den Blick weit nach vorne zu richten. Vorausschauende Planungen der Bauherren sichern diesen unter Umständen die Einsparung erheblicher Energiekosten. Dies ist gewährleistet, wenn die Forderungen der EnEV 2014 bereits heute bei den Bauvorhaben berücksichtigt werden. Zwar ist die EnEV 2009 derzeit noch geltendes Recht, aber eben nicht mehr lange und die Neuerungen der EnEV 2014 sind bekannt und machen vor den heutigen und morgigen Bauherren nicht halt.

#### Hintergrund der Novellierung 2014

Mit Inkrafttreten der ersten Energiesparverordnung (EnEV 2002) haben sich die energetischen Anforderungen kontinuierlich verschärft. Es folgten Novellierungen in den Jahren 2004, 2007 und die derzeit gültige Fassung aus dem Jahr 2009. Die weitere Novellierung wurde bedingt durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und das Energiekonzept der Bundesregierung von 2010. Gegenstand sind weitere Konkretisierungen des energiesparenden Wärmeschutzes und der energiesparenden Anlagentechnik.

Am 16. Oktober 2013 beschloss die Bundesregierung, nach Übernahme der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, die Novelle, die am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und überwiegend am 1. Mai 2014 in Kraft tritt ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/energieeinsparverordnungnovellierung.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/energieeinsparverordnungnovellierung.html)).

Ziel ist es, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Klimaneutrale Gebäude zeichnen sich dadurch aus, dass sie nur sehr wenig Energie benötigen und diese aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird. Doch bis dahin ist es ein langer Weg. Ein großer Teil des deutschen Gebäudebestands wurde noch vor der ersten Wärmeschutzverordnung im Jahr 1977 errichtet und viele Heizsysteme sind veraltet. Fast 40 Prozent des deutschen Endenergiebedarfs und etwa ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen entfallen auf Gebäude. Somit liegt hierin ein bedeutendes Einsparungspotenzial, jedoch auch dringender Handlungsbedarf.

#### Wesentlich höhere Anforderungen für Neubauten

Für Neubauten ergeben sich die wohl relevantesten Neuerungen. So werden die energetischen Anforderungen an Neubauten (sowohl Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude) ab dem 01. Januar 2016 um 25 Prozent angehoben. Hierbei wird der Primärenergiebedarf eines Referenzgebäudes zugrunde ge-

legt. Über den tatsächlichen Energieverbrauch wird also keine Aussage getroffen. Der Primärenergiebedarf beinhaltet nicht nur die gelieferte Energie, sondern berücksichtigt auch die zur Energiegewinnung benötigte Vorkette. Ein kleiner Wert attestiert eine große Energieeffizienz. Bereits im Oktober 2013 erfolgte eine Erhöhung der energetischen Anforderungen um 30 Prozent. Durch diese Schritte soll das Ziel der EU-Gesamteffizienzrichtlinie erreicht werden, wonach bis Ende des Jahres 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein sollen. Für öffentliche Behördengebäude, denen eine Vorbildfunktion zugeschrieben wird, ist dieses Ziel bereits für Ende 2018 geplant. Der maximale Wärmeverlust durch Gebäudehüllen soll um 20 Prozent reduziert werden. All dies dient der Vorbereitung des ab dem Jahr 2021 geltenden europaweiten Standards von Niedrigenergiegebäuden.

#### Geringe Änderungen für bestehende Gebäude

An bestehende Gebäude werden im Vergleich zur EnEV 2009 keine höheren energetischen Anforderungen gestellt. Die bereits vorhandenen strengen Anforderungen werden als ausreichend betrachtet und von einer weiteren Verschärfung der Anforderungen verspricht man sich keine erheblichen Einsparungen.

Eine Änderung ergibt sich jedoch für Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 01. Januar 1985 eingebaut wurden. Diese dürfen ab dem Jahr 2015 nicht mehr betrieben werden. Wurden solche Heizkessel nach dem 01. Januar 1985 eingebaut, dürfen diese nach dem Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden. Dies galt bisher nur für Kessel, die vor dem 01. Oktober 1978 eingebaut wurden. Jedoch sind auch weiterhin Niedrigtemperaturkessel, Brennwertkessel und weitere Anlagen, die über einen hohen Wirkungsgrad verfügen, von diesen Anforderungen befreit. Auch für Ein- und Zweifamilienhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine Wohnung durch den Eigentümer am 01. Februar 2002 bewohnt wurde, gelten diese Vorgaben weiterhin nicht, sodass sich die Auswirkun-

gen in Grenzen halten. Wurde das Gebäude jedoch nach dem 01. Februar 2002 erworben, besteht die Austauschpflicht. Auch an die Dämmung von obersten Geschossdecken werden künftig erhöhte Anforderungen gestellt.

### Energieausweis

Dem Energieausweis wird in Zukunft eine noch gewichtigere Rolle zukommen. Der Bauherr hat im Falle der Errichtung eines Gebäudes sicherzustellen, dass ihm selbst, sollte er gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes sein, oder dem Eigentümer ein Energieausweis ausgestellt und ihm dieser im Original oder als Kopie ausgehändigt wird und zwar unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes. Auch der Verkäufer oder Vermieter ist nunmehr verpflichtet, den Energieausweis einem potenziellen Käufer oder Mieter bereits beim ersten Besichtigungstermin vorzulegen. Dies stellt eine eklatante Verschärfung der Vorgaben der EnEV dar, denn bisher bestand eine solche Vorlagepflicht nur infolge einer Aufforderung durch den Vertragspartner. Für umweltbewusste Käufer und Mieter erleichtern diese Maßnahmen die Suche nach einer energieeffizienten Immobilie ganz erheblich.

Muster des Energieausweises enthalten die Anlagen 6 bis 9 der EnEV 2014. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der Endenergieverbrauch in Energieeffizienzklassen von A+ bis H (Anlage 10 der EnEV 2014) eingeteilt. Die Endenergie stellt den Teil der Primärenergie dar, der nach Verlusten durch Übertragung und Umwandlung in den Haushalt des Abnehmers eingeleitet werden muss, um standardisierte Werte für Innentemperatur, Warmwasser und Lüftung zu erreichen. Auch hier signalisiert ein kleiner Wert eine hohe Energieeffizienz. Erst die Zusammenschau von Endenergieverbrauch und Primärenergieverbrauch ermöglicht schließlich eine genaue Aussage über den Energieverbrauch eines Gebäudes. Deutlich im Vorteil sind hierbei weiterhin Bauherren, die bei ihrem Neubau auf die Gewinnung von erneuerbaren Energien setzen. Wird im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gebäude Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt und dieser auch vorwiegend selbst genutzt, darf diese Strommenge von dem Endenergiebedarf abgezogen werden.

Besondere Anforderungen ergeben sich für Gebäude mit starkem Publikumsverkehr, der auf behördlicher Nutzung beruht. Der Eigentümer bzw. Nutzer dieses Gebäudes wird durch die EnEV 2014 verpflichtet, den Energieausweis an einer für Besucher gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Diese Aushangpflicht besteht auch unabhängig von behördlicher Nutzung, wenn die Nutzfläche mehr als 500 Quadratmeter beträgt. Von der Verpflichtung zur Darlegung des Energieverbrauchs ist ein erhöhter öffentlicher Druck zur Vornahme von Energiesparmaßnahmen zu erhoffen. Auch mag die gute Energiebilanz öffentlicher Gebäude private Eigentümer zu Modernisierungsmaßnahmen und allgemein zu energieeffizientem Bauen bewegen.

### Effizienterer Vollzug der EnEV

Da die EnEV 2009 sich, ob zu Recht oder Unrecht, vielfach den Vorwurf gefallen lassen musste, ein „zahnloser Tiger“ zu sein, wurden mit der EnEV 2014 weitere Kontrollmechanismen eingeführt. Zwar drohten schon bisher Bußgelder bei Verletzung bestimmter Vorschriften der EnEV, jedoch gestaltete sich der Nachweis schwierig. Stichprobenkontrollen der Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlage sollen nun die Qualität des Energieausweises sicherstellen. Zu diesem Zweck ist der Aussteller von Energieausweisen verpflichtet, Kopien des Ausweises und der verwendeten Daten für zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum aufzubewahren. Die Kontrolle erfolgt vorläufig durch das Deutsche Institut für Bautechnik, bis der Vollzug durch die Länder geregelt wird. Auch wurde der Ordnungswidrigkeiten-Katalog um die oben dargestellten Verpflichtungen erweitert.

### Praxistipp:

Der heutige Bauherr hat bis zum Jahr 2016 die Qual der Wahl. Baut er nach den Vorgaben der EnEV 2009, profitiert er von günstigeren Baukosten. Entscheidet er sich für die Einhaltung der Vorgaben der EnEV 2014, wird er für seine Investition mit dauerhaft geringen Energiekosten belohnt. Angesichts der ständig steigenden Energiepreise ist dem Bauherren daher zu raten, schon heute die Vorgaben der EnEV 2014 einzuhalten. Um auf der ganz sicheren Seite zu sein, ist unter Umständen sogar zu empfehlen, über die Vorgaben der EnEV 2014 hinauszugehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2021 nach europäischen Vorgaben alle Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard errichtet werden müssen.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Andrea Hennecken

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 62

E-Mail: [andrea.hennecken@roedl.com](mailto:andrea.hennecken@roedl.com)

## > BHKW-Anlagen als Baustein der Energiewende

Von Benjamin Hufnagel

Neben der hocheffizienten Erzeugung von Strom und Wärme eröffnen BHKW-Anlagen Optionen für neue Geschäftsmodelle, Ansätze zur langfristigen Kundenbindung und Möglichkeiten, steuerliche Optimierungspotenziale zu heben. Fraglich ist, ob sich in Anbetracht der mittlerweile äußerst dynamischen Rahmenbedingungen (EEG-Eckpunktepapier, Arbeitsentwurf der EEG-Novelle, KWKG, StromStG) eher neue Chancen ergeben haben oder auf Risiken reagiert werden muss.

### Das BHKW erfüllt nahezu alle Anforderungen der Energiewende und bietet zusätzlich interessante Ertrags- und Einsparoptionen.

Kaum eine Energieanlage kann es mit der Vielfältigkeit von BHKWs aufnehmen. Kaum eine Energieanlage schafft es, die Anforderungen an die Energiewende wie die dezentrale Energieerzeugung, Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit, Ökologie und Energieeffizienz bereits heute so vollumfänglich zu erfüllen. (siehe Abb. 1)

Trotzdem bleiben die Zubauzahlen der KWK-Anlagen hinter den Erwartungen zurück und die gesetzlich festgeschriebene Zielgröße der Bundesregierung von 25 Prozent KWK-Strom bis 2020<sup>1</sup>, die sich auch im Koalitionsvertrag wiederfindet, erscheint unrealistisch.

### Eigenstromanlagen sollen ab August an EEG-Umlage beteiligt werden

Ein Grund, der die KWK- (ebenso auch die PV-) Branche aktuell bereits zum Wehklagen verleitet, ist die im Eckpunktepapier zur EEG-Novellierung angekündigte anteilige Belastung von eigenverbrauchtem Strom der EEG-Umlage.

	EEG-Umlage (in Prozent der jeweiligen EEG-Umlage) ab Inkrafttreten der EEG-Novelle (01. August 2014) <sup>2</sup>
Neue Stromerzeugungsanlagen	90 Prozent (entspricht aktuell: 5,616 ct/kWh)
Neue EE-Anlage	70 Prozent (entspricht aktuell: 4,368 ct/kWh)
Neue KWK-Anlage	70 Prozent (entspricht aktuell: 4,368 ct/kWh)
Bestandsanlagen	Begünstigung in Höhe von 5,28 ct/kWh (entspricht aktuell: 0,96 ct/kWh)
Kraftwerksstrom	Komplett befreit
Bagatellgrenze	Befreit bis 10 kW <sub>el</sub> und bis zu 10.000 kWh/a

Die Branche erwartet, dass hierdurch die Eigenverbrauchsmodelle (überwiegender Verbrauch des erzeugten Stromes in der eigenen Kundenanlage) unwirtschaftlich werden. Eine generelle Unwirtschaftlichkeit der KWK-Eigenstromprojekte zu vermuten geht womöglich etwas zu weit, jedoch erscheint eine solche Regelung tatsächlich kontraproduktiv zur Erreichung der KWK-Ausbauziele. Weitere Verunsicherung wurde durch die

Formulierung im Eckpunktepapier verursacht, nach der auch die Betreiber von Bestandsanlagen zur Eigenstromversorgung künftig an der EEG-Umlage beteiligt werden sollen. Spätestens an dieser Stelle werden Stimmen laut, die von einer Verfassungswidrigkeit der Eigenstrombelastung ausgehen.<sup>3</sup> Hier sollten jedoch noch die kommenden Beschlüsse abgewartet werden, bevor weitere Schritte unternommen werden.

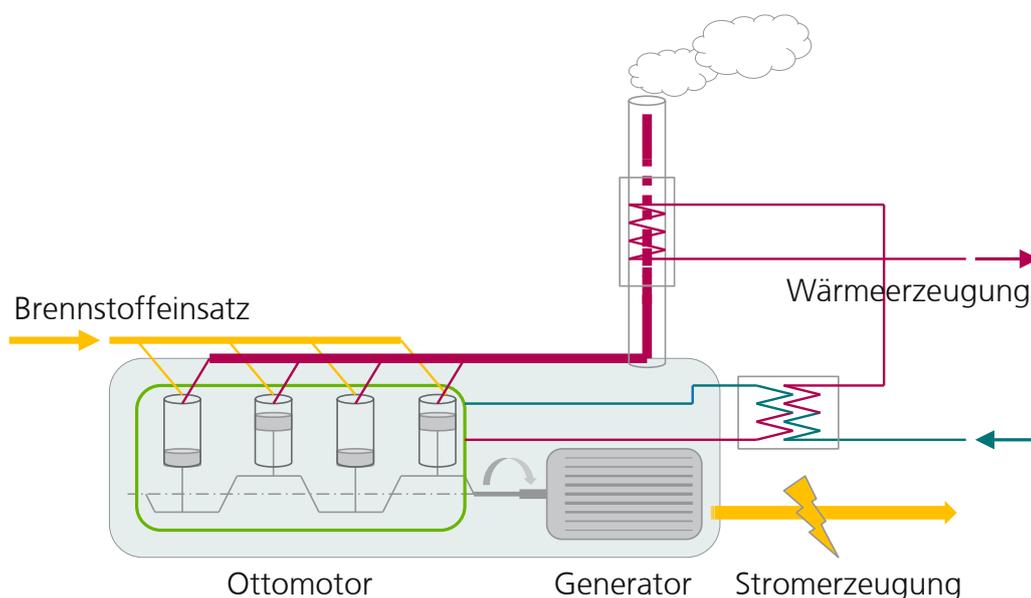


Abbildung 1: BHKW-Schema

<sup>1</sup> §1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

<sup>2</sup> Laut Anlage zum Eckpunktepapier des BMWi vom 21. Januar 2014

<sup>3</sup> <http://www.roedl.de/themen/eeg-novelle-2014-nimmt-mit-arbeitsentwurf-gestalt-an>

## Chancen aus dem Biomethaneinsatz in BHKW

Der Einsatz von Biomethan in BHKWs hatte viele Vorteile mit sich gebracht, da durch langfristige Beschaffungsverträge und einen gesicherten Erlös für die Stromeinspeisung über das EEG stabile und vertretbare Wärmepreise gestaltet werden konnten. Die Betonung liegt leider auf „hatte“, denn nach der Lektüre des Eckpunktepapiers und des EEG-Arbeitsentwurfs stimmen die Meinigen überein, dass voraussichtlich die Bioenergie der große Verlierer der EEG-Novelle sein wird. Der Wegfall der Einsatzstoffvergütungsboni könnte lediglich über einen, aktuell nicht realistischen, deutlich niedrigeren Biomethanpreis aufgefangen werden. Die Wirtschaftlichkeit von (auch bestehenden) Biomethan-Einspeiseanlagen und (ab 01. August 2014) neuen Biomethan-BHKW-Anlagen scheint aktuell mit einem großen Fragezeichen versehen. Unklar ist auch noch, ob und inwiefern der bisher mögliche Wechsel von EEG zu KWKG und zurück nach der EEG-Novelle geregelt werden wird.

## Förderrahmen für KWK soll unverändert belassen werden

Unberührt hiervon und auch von der neuen EEG-Umlagenbelastung sind die klassischen KWKG-Projekte, die mit Erdgas im wärmegeführten Betrieb über Nahwärme konzepte und eine herkömmliche Einspeisung der erzeugten Strommengen ihre Wirtschaftlichkeit unter Beweis stellen müssen. Erlöse werden so über den KWK-Zuschlag, den Verkauf der erzeugten Wärme, den sog. „üblichen Preis“ für die Stromeinspeisung (KWK-Base-load) und einen Ausgleich für die vermiedenen Strom-Netznutzungsentgelte erwirtschaftet. Ferner sind Fördermittel für den Bau der Wärmeleitungen oder die Errichtung eines Wärmespeichers beantragbar.

Die Wirtschaftlichkeit entsprechender Projekte leidet allerdings unter dem historisch niedrigen Erlös für die Stromeinspeisung, der mancherorts nur teilweise durch einen günstigen Gaspreis und Preiserhöhungen der Wärmevermarktung aufgefangen werden kann.

## Contracting bleibt ein chancenreiches Geschäftsfeld

Lösungsansätze hierfür können Contracting-Modelle sein, die als Vertragszweck neben der herkömmlichen Wärmelieferung auch eine teilweise oder komplette Stromversorgung haben. Durch die direkte Stromlieferung kann der aktuell niedrige KWK-Base-load umgangen werden, die anderen Erlösbestandteile (KWKG-Zuschlag, Netzentgelte, Wärmeerlöse...) bleiben erhalten. Stadtwerke eignen sich besonders für entsprechende Geschäftsmodelle, da sie häufig bereits den Kundenkontakt, die Prozesse und das Personal für Anlagenbetreuung sowie die Abrechnung haben (der Service kommt vom Modulhersteller). Entscheidend ist für Stadtwerke jedoch ein anderer Aspekt: langfristige Kundenbindung! Der Trend der letzten Jahre setzt sich fort, steigende Endkundenstrompreise bewegen die Abnehmer häufig zum Wechsel zu günstigen Discount-Anbietern.

Contractingmodelle können mit individuellen Vertragslaufzeiten von teils über zehn Jahren dieser Entwicklung entgegenwirken, da hier nicht nur der reine Preis für die Energielieferung, sondern auch Dienstleistungen und Service eine Rolle spielen. Gerade Unternehmen des Mittelstands, Gewerbekunden, Hotels, Krankenhäuser und öffentliche Einrichtungen können durch die Auslagerung der Energieversorgung Kapital und Personalaufwand wieder auf ihre eigentlichen Kerngeschäftsfelder fokussieren.

## Umfangreiche Einsparpotenziale bleiben vorhanden

Auch abseits von Contractingmodellen können der Betrieb von BHKWs und eine sinnvolle Stromnutzung Einspareffekte mit sich bringen, insofern die hierfür nötigen Voraussetzungen erfüllt werden:

- > Energiesteuerrückerstattung (u.a. hocheffiziente, nicht abgeschriebene KWK-Anlage, Jahresnutzungsgrad über 70 Prozent)
- > Stromsteuerbefreiung (u.a. KWK-Anlage unter 2 MWel, Stromlieferung an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang)
- > Netzentgelte (je nachdem, ob und in welchem Umfang eine Netznutzung erfolgt)
- > (noch) EEG-Umlage (Eigenstromprivileg bei Verbrauch im räumlichen Zusammenhang)

Relevant für kommunale Energieversorger ist ebenso die Eigenschaft eines BHKWs nach Erfüllung weiterer Voraussetzungen, einen steuerlichen Querverbund zu begründen.

Gegebenenfalls lassen sich so die Gewinne des Versorgungsbetriebes und die Verluste des Schwimmbadbetriebes miteinander verrechnen, um letztlich die Steuerbelastung zu optimieren.

## Innovationen und Zukunftsmodelle

Je nach Anforderung können BHKWs demnach vielfältigste Chancen zur Einsparung, zur Optimierung oder für die Erschließung neuer Geschäftsfelder bieten. Auch technisch scheinen BHKWs für die Zukunft gerüstet: Nach der Ausrüstung mit einer Fernsteuerung (Funk, LAN, WLAN, ISDN, DSL, etc.) kann ein BHKW als „Smart-Grid-Ready“ bezeichnet werden, bei neueren oder größeren BHKWs gehört dies bereits zur Standardausstattung. In Zusammenarbeit mit fluktuierenden Erzeugern (PV-Anlagen) oder steuerbaren Lasten (bspw. Wasserpumpen, Nachtspeicheröfen oder Wärmepumpen) und Wärmespeichern werden aktuell bereits auf lokaler Ebene erste intelligente Netzsteuerungen erprobt. Teilweise erreichen so die Netzbetreiber eine Lastoptimierung, die durch Reduktion der auftretenden Netzlastspitzen eine Verringerung der Leistungspreise mit sich bringen kann. Auch etablieren sich im Verbund mit anderen

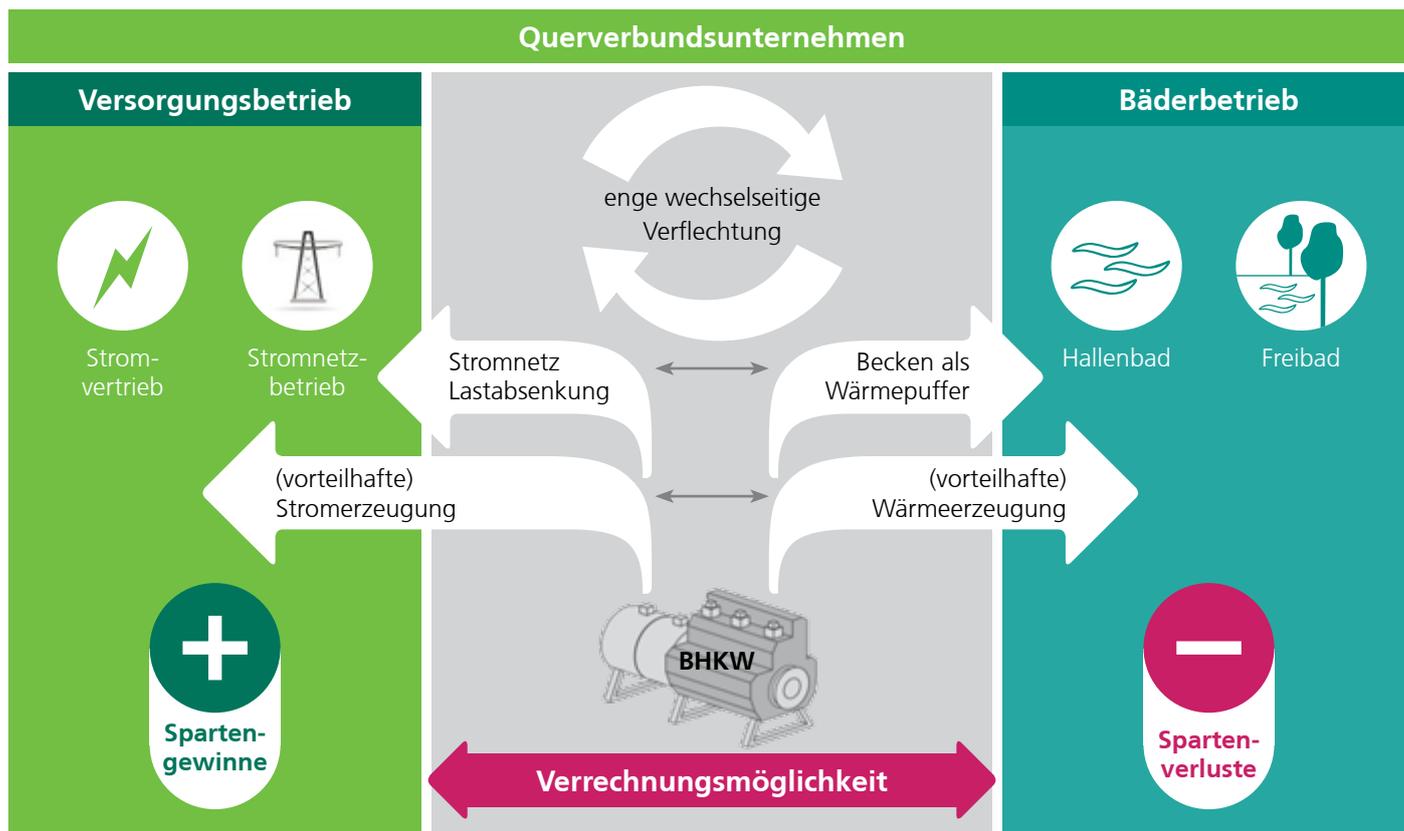


Abbildung 2: Schema eines steuerlichen Querverbundes

steuerbaren und nichtsteuerbaren Erzeugungseinheiten bereits die ersten Lokalstrommodelle (Erzeugung und Vermarktung im räumlichen Zusammenhang).

## Fazit

Die Politik lässt eine klare Richtung vermissen: Die erklärten Ziele sind hoch gesteckt, die aktuellen Mechanismen und die andauernde Unsicherheit tragen dem allerdings (noch) nicht Rechnung. Der Vorteil der BHKWs hierzu sind deren vielfältige Einsatzmöglichkeiten: Was auch immer der regulatorische Rahmen bereithält, es werden sich Ertragschancen finden lassen. Meist reicht jedoch allein die effiziente Erzeugung von Strom und Wärme nicht aus, um den Betrieb eines BHKWs wirtschaftlich zu gestalten, es sind kreativere Konzepte nötig, die unbedingt untersucht werden sollten. Durch die sinnvolle Vermarktung der erzeugten Energie sind ertragsreiche Geschäftsmodelle möglich und darüber hinaus umfangreiche Einsparpotenziale abrufbar. Wie Sie nachhaltig in den Genuss der möglichen Erlöse, Fördermittel oder Einsparungen kommen, erörtern wir gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch mit Ihnen.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng.)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com

## > Rückforderung von EEG-Vergütungen nach Biogasanlagenurteil?

Von Joachim Held

Mit seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2013 zum EEG-Anlagenbegriff hat der BGH für mehr Rechtssicherheit bei der EEG-Vergütung gesorgt. Aufgrund der vergütungsrechtlichen Folgen wird das Urteil gleichwohl zu einer umfassenden Korrektur der EEG-Abrechnungspraxis mit umfassenden Vergütungsanpassungen, Rück- oder Nachforderungsansprüchen führen. Allerdings stehen wichtige, zur Umsetzung des Urteils erforderliche Folgefragen noch zur höchstgerichtlichen Klärung aus. Zur Begrenzung von Ausfallrisiken müssen Netz- und Anlagenbetreiber dennoch bereits jetzt das Risiko der für sie ungünstigsten Gesetzesauslegung durch den BGH ermitteln und Risikoversicherung durch Anpassung der laufenden EEG-Vergütungszahlungen, Aufrechnung mit Rückforderungsansprüchen oder Bildung von Rückstellungen betreiben.

### Rechtssicherheit oder weitere Erosion der Investitionssicherheit?

Der EEG-Anlagenbegriff ist seit der Urfassung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) umstritten. Trotz zahlreicher Gesetzesnovellen fehlt es an einer hinreichenden gesetzlichen Konkretisierung, sodass man nur ein gesetzgeberisches Versagen konstatieren kann. Der BGH hat in dem Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az.: VIII ZR 262/12) nun festgestellt, dass nach dem sog. „weiten Anlagenbegriff“ in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander errichtete Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, in der Regel eine einheitliche Biogasanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 bilden. Damit hat der BGH zwar einerseits mehr Rechtssicherheit für eine lange umstrittene Auslegungsfrage geschaffen. Die vergütungsrechtlichen Folgen können aber aufgrund der Rückwirkung des Urteils für Biogasanlagenbetreiber existenzgefährdende Auswirkungen haben, sodass ein weiterer schwerer Schaden für das Vertrauen in die Investitionssicherheit des EEG entstanden ist.

### Vergütungsrechtliche Reichweite des Urteils

Denn der weite Anlagenbegriff hat in mehrfacher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Vergütung:

1. Die Zusammenfassung der Leistung mehrerer Generatoren in einer Anlage hat eine geringere Inanspruchnahme der hohen Vergütungen der unteren Leistungsklassen, d.h. eine niedrigere Durchschnittsvergütung zur Folge.
2. Die Inbetriebnahme der Anlage durch den zuerst in Betrieb gesetzten Generator kann dazu führen, dass auch für danach in Betrieb gesetzte Generatoren die selben Vergütungsnormen der früheren Gesetzesfassungen des EEG gelten, und
3. dass auch alle später zugebauten Generatoren der niedrigeren Degression des ersten Generators unterliegen.
4. Die Förderdauer später zugebauter Generatoren könnte sich auf die Restförderdauer des zuerst in Betrieb genommenen Generators verkürzen.

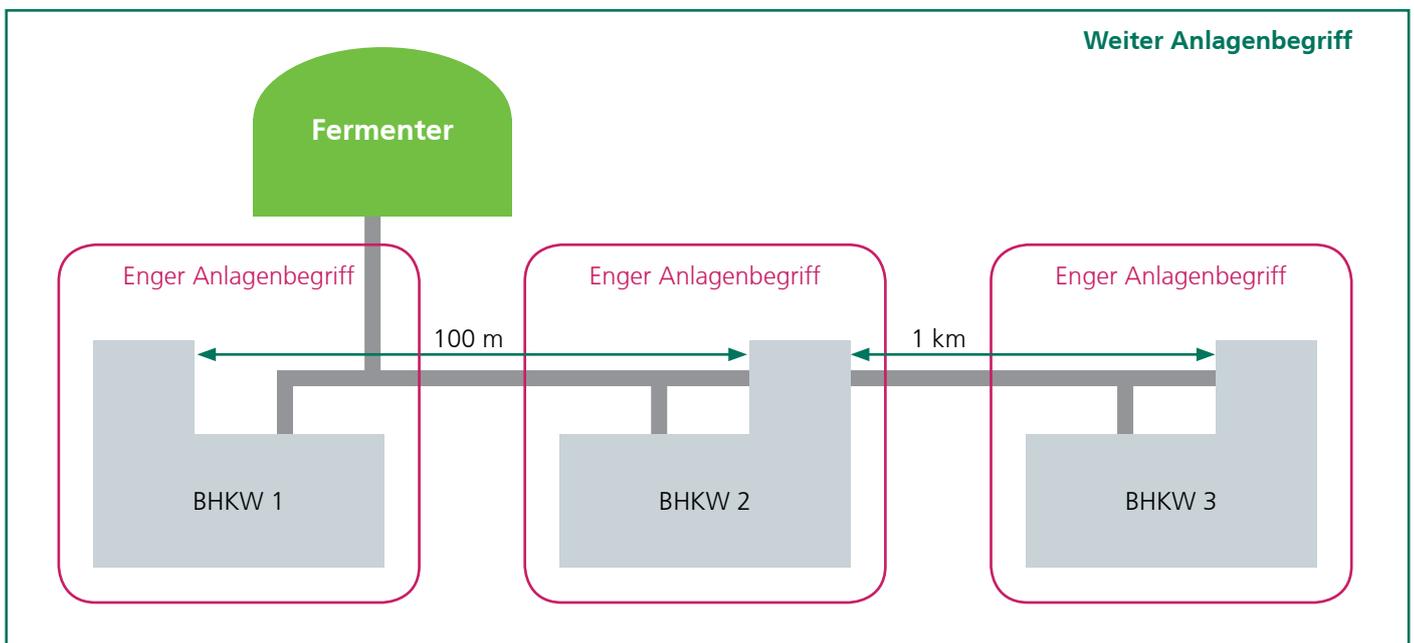


Abb. 1: Weiter EEG-Anlagenbegriff

Dabei hat der BGH die leistungszusammenfassende Wirkung des weiten Anlagenbegriffs (s.o. (1)) ausdrücklich zum Gegenstand seines Urteils gemacht, sodass allein hieraus in vielen Fällen, die bislang nach dem vor allem auch von der Clearingstelle EEG vertretenen, sog. „engen Anlagenbegriff“ abgerechnet wurden, Rückforderungsansprüche herzuleiten sind.

Dagegen hat der BGH zur Frage der anwendbaren EEG-Fassung, der Degression und Vergütungsdauer (s.o. (2) – (4)) nur am Rande Stellung genommen, sodass nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Danach ist immer noch streitig, ob der weite Anlagenbegriff einen einheitlichen Inbetriebnahmebegriff zur Folge hat, d.h. die Inbetriebnahme des ersten Generators auch für alle später zugebauten Generatoren der Anlage maßgeblich ist oder ob in einer einheitlichen Anlage mit mehreren Generatoren jeweils die Inbetriebnahme jedes Generators für die vergütungsrechtlichen Folgen maßgeblich ist. Dabei scheint der BGH im Widerspruch zur bisher herrschenden Meinung eher einen differenzierten Inbetriebnahmebegriff zu vertreten. Beim BGH sind bereits weitere Verfahren anhängig, die voraussichtlich zur Klärung dieser Fragen führen werden.

Da Leistungszusammenfassung, Vergütungsregime und Degression teilweise widerstrebende Auswirkungen haben, kann die Klärung der Rechtslage nicht nur zu Rückforderungsansprüchen des Netzbetreibers, sondern auch zu Nachforderungsansprüchen des Anlagenbetreibers führen.

## Verjährung von EEG-Rückforderungsansprüchen

Offen ist auch die Frage der Verjährung von Rück- oder Nachforderungsansprüchen bei Altanlagen, die vor allem über den zeitlichen Umfang der Rück- oder Nachforderung entscheidet. Dabei ist fraglich, ob die kurze Verjährungsfrist des EEG 2012 von zwei Jahren, die Regelverjährungsfrist von drei Jahren oder sogar die Höchstverjährungsfrist von zehn Jahre bei fehlender Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen anwendbar ist.

## Ausfallrisiken aus weitem Anlagenbegriff

Zwar sind Netzbetreiber – zumindest für neue EEG-Anlagen – gesetzlich verpflichtet, zu hohe EEG-Vergütungszahlungen zurückzufordern (§ 35 Abs. 4 EEG 2012). Angesichts der gerichtlich noch in der Klärung befindlichen Folgefragen besteht aber immer noch keine hinreichende Rechtssicherheit für die einfache Durchsetzung der oben dargestellten Auswirkungen des weiten Anlagenbegriffs. Für viele Biogasanlagenbetreiber kann eine Änderung der Vergütungseinstufung zu existenz-

gefährdenden Belastungen führen. Dies ist insbesondere dann zu befürchten, wenn eine andere Vergütungsnorm strengere Tatbestandsvoraussetzungen erfordert, die rückwirkend nicht mehr erfüllt werden können (z. B. Wärmenutzungszweck oder Maisdeckel). Dann kann die höchstrichterliche Klärung nicht nur zu einer Anpassung, sondern sogar zu einem Wegfall des Vergütungsanspruchs führen. Aus Sicht der Verteilnetzbetreiber besteht deshalb ein erhebliches Ausfallrisiko. Insofern steht zu befürchten, dass die Verteilnetzbetreiber zwar Rückforderungsansprüchen der Übertragungsnetzbetreiber ausgesetzt sind, diese aber gegenüber einem insolventen Anlagenbetreiber nicht mehr durchsetzen können. Danach ist es zweckmäßig, bereits jetzt zu ermitteln, welche Auslegungsvariante zur niedrigsten EEG-Vergütung führt, um das Ausfallrisiko zumindest durch eine kurzfristige Anpassung der laufenden Vergütungszahlungen – notfalls aber auch durch Aufrechnung der laufenden Vergütungszahlungen mit Rückforderungsansprüchen – zu verringern.

Rödl & Partner unterstützt Sie bei einer rechtlichen Beurteilung der bisherigen Abrechnungspraxis, berechnet die unter Risikominderungsgesichtspunkten zu vertretenden Vergütungssätze und Rück- und Nachforderungsansprüche, leitet Maßnahmen zu Verjährungshemmung ein und vertritt Sie bei der Durchsetzung von Rück- oder Nachforderungsansprüchen.

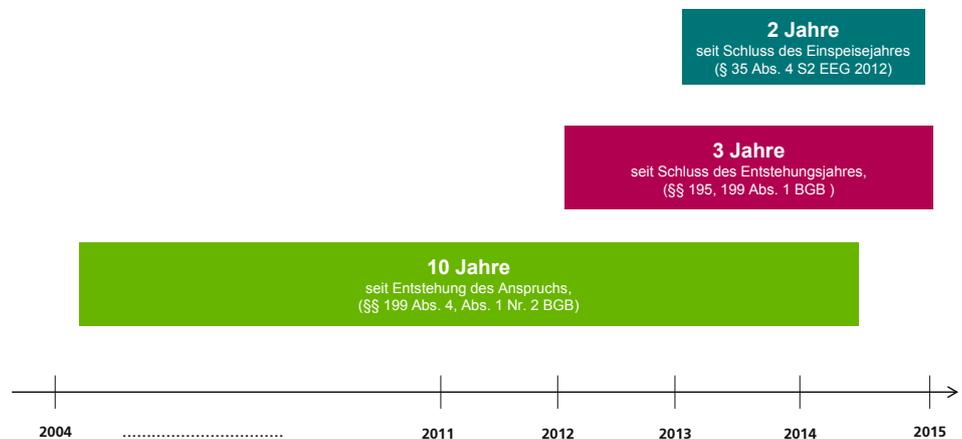


Abb. 2: Verjährungsfristen für EEG Rückforderungsansprüchen

## Kontakt für weitere Informationen:



### Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com

## Recht

### > Das neue Fernabsatzrecht 2014

Auswirkungen auf Versorgungsunternehmen

Von Heike Viole und Christian Boderke

Am 13. Juni 2014 tritt die Fernabsatznovelle in Kraft, die auch auf Versorgungsunternehmen nicht unerhebliche Auswirkungen hat. Die neuen Vorgaben sollten auf jeden Fall rechtzeitig umgesetzt werden, um verlängerte Widerrufsfristen zu verhindern und mögliche Abmahnrisiken zu reduzieren.

Am 13. Juni 2014 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung in Kraft. Hiermit wird die EU-Verbraucherrechterichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Diese „Fernabsatznovelle“ hat auch auf den Geschäftsbetrieb von Versorgungsunternehmen nicht unerheblichen Einfluss.

#### Widerrufsrechte

Wurden in der Vergangenheit noch unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob bei Versorgungsverträgen überhaupt ein Widerrufsrecht einzuräumen wäre, denn Strom und Gas lassen sich – einmal verbraucht – nicht mehr zurückgeben, ist dies durch die neuen gesetzlichen Regelungen nunmehr geklärt: Für Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserlieferverträge gelten zukünftig ausdrücklich gesetzliche Widerrufsrechte für mit Verbrauchern geschlossene Fernabsatzverträge oder Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen zustande gekommen sind.

Mögliche Fernkommunikationsmittel sind Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien. Verträge außerhalb von Geschäftsräumen können als „Haustürgeschäfte“ oder z. B. auch an Verkaufsständen geschlossen werden. Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen den beiden Vertragsformen ist regelmäßig der persönliche Kontakt zwischen Versorgungsunternehmen und Verbraucher.

Die Verbraucherrechterichtlinie führt dazu, dass es künftig ein europaweit einheitliches Widerrufsrecht und eine europäeinheitliche Widerrufsfrist von 14 Tagen geben wird. Dies hat zur Folge, dass die deutschen Vorschriften zum Widerruf umgestaltet werden mussten, z.B. entfällt die Ausübung des Widerrufsrechts durch Rücksendung der Ware; der Widerruf muss durch den Verbraucher eindeutig und ausdrücklich erklärt werden, wobei dies nun auch telefonisch erfolgen kann. Das Versorgungsunternehmen kann dem Verbraucher daneben ermöglichen, sein Widerrufsrecht über ein auf seiner Internetseite eingerichtetes Formular auszuüben, ist dann jedoch zur schriftlichen Bestätigung des Widerrufs verpflichtet.

Das Gesetz sieht beispielhaft eine Muster-Widerrufsbelehrung vor, in der zukünftig spezielle Formulierungen zu Frist und Vergütung bei Widerruf von Versorgungsverträgen vorgesehen sind.

Für den Fall des Widerrufs von Versorgungsverträgen sind aufgrund von der dabei meist bestehenden Unmöglichkeit der Leistungsrückgewähr spezielle Rechtsfolgen zum Wertersatz vorgesehen.

#### Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Die bisher geregelten allgemeinen Pflichten der Unternehmen im elektronischen Geschäftsverkehr werden unverändert auch in den geänderten Regelungen übernommen. Neu ist, dass auf Internetseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern spätestens bei Lieferung des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben ist, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Der Unternehmer hat außerdem seine weiteren Informationspflichten klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung zu stellen. Diese umfassen z. B. die wesentlichen Eigenschaften der Ware, Angaben zu Gesamtkosten und Art der Preisberechnung einschließlich sämtlicher Steuern, Abgaben und zusätzlichen Kosten. Die Bestellsituation ist so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.

#### Sonstige Pflichten

Die Neuregelung des Fernabsatzrechts enthält ferner erweiterte Informationspflichten für Versorgungsunternehmen. So sind zukünftig z. B. exakte Angaben zum Lieferbeginn erforderlich und Informationen darüber, inwieweit ein gesetzlicher Mängelhaftungsanspruch für Waren besteht. Die Anforderungen sind bereits größtenteils in den Vorgaben des § 41 EnWG geregelt und müssten daher durch die Versorgungsunternehmen in den Sparten Strom und Gas bereits (in Teilen) umgesetzt sein.

Dem Verbraucher muss die Möglichkeit einer zumutbaren unentgeltlichen Zahlungsmöglichkeit eingeräumt werden. Für einen telefonischen Kundendienst darf kein zusätzliches Entgelt

verlangt werden; kostenpflichtige Servicenummern sind daher unzulässig.

## Wettbewerbsrechtliche Gefahren

Ferner riskieren Versorgungsunternehmen, die die neuen Vorgaben ab Inkrafttreten der Fernabsatznovelle in ihren Vertragsmustern nicht umgesetzt haben, sich berechtigten Abmahnungen auszusetzen. In diesem Zusammenhang ist die Nichtbeachtung der genannten Verbraucherschützenden Vorgaben – etwa durch eine unterbliebene, fehlerhafte oder unvollständige Widerrufsbelehrung – grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen besondere Marktverhaltensregelungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unzulässig. Dabei drohen Versorgungsunternehmen von Mitbewerbern und sonstigen Einrichtungen, wie beispielsweise Verbraucherzentralen, entsprechende Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche.

Schließlich können die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Zuwiderhandlungen gegen die bezeichneten Verbraucherschutzgesetze auf Basis des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) Gegenstand von Unterlassungsansprüchen sein.

## Fazit

Das neue Fernabsatzrecht ist ab dem 13. Juni 2014 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die zahlreichen Vorgaben durch die Versorgungsunternehmen umzusetzen. Fehlende

oder fehlerhafte Widerrufsbelehrungen führen zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist und begründen darüber hinaus Risiken für Abmahnungen durch Wettbewerber oder Verbraucherzentralen.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Heike Viole

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 60

E-Mail: heike.viole@roedl.com

## Kontakt für weitere Informationen:



### Christian Boderke

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-229

E-Mail: christian.boderke@roedl.com

## Netznutzung

### > Die elektronische Netznutzungsabrechnung

Abmahnpotenzial für Wettbewerber?

#### Von Heike Viole und Daniela Jochim

GPKE und GeLi Gas ermöglichen dem Netzbetreiber einheitlich die elektronische Netznutzungsabrechnung gegenüber allen Netznutzern zu verlangen. Dies gilt auch, wenn der Letztverbraucher die Netznutzung selbst wahrnimmt und es sich um einen Privat- oder Kleingewerbekunden handelt. Netzbetreiber, die dies von Letztverbrauchern verlangen, begehen regelmäßig keinen Wettbewerbsverstoß.

Die elektronische Netznutzungsabrechnung hatte sich eigentlich bereits im Markt als Standard durchgesetzt. Sowohl Netzbetreiber als auch Lieferanten praktizieren regelmäßig die automatisierte, elektronische Netznutzungsabrechnung. War dies bei Netzbetreibern in der Anfangszeit eher deshalb der Fall, weil sie aufgrund eines Verlangens des Lieferanten dazu gezwungen waren, so haben inzwischen auch die Netzbetreiber die Vorteile der elektronischen Rechnung erkannt und nutzen diese aus

eigener Initiative; Papierrechnungen werden dann nicht mehr erteilt.

#### Netznutzung durch Letztverbraucher

Aufgrund eines neuen Geschäftsmodells von Stromlieferanten kam es in der jüngeren Vergangenheit vermehrt zu Anfragen bei Netzbetreibern, Netznutzungsverträge direkt mit den Letzt-

verbrauchern abzuschließen. Hiergegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Allerdings handelt es sich bei den betroffenen Letztverbrauchern um Privat- und Kleingewerbekunden. Bisher kamen reine Stromlieferungen, bei denen der Kunde selbst Netznutzer ist, ausschließlich im Großkundensegment vor.

Im Rahmen des neuen Geschäftsmodells wurde nun – wohl mittels vom Stromlieferanten zur Verfügung gestellter Muster-schreiben – vom Netzbetreiber verlangt, dass die Netznutzungs-abrechnungen ab der Umstellung der Netznutzung auf den Letztverbraucher in Zukunft wieder in Papierform zu erfolgen hätten. Grund für diesen Rückfall in „alte Zeiten“ ist, dass für die GPKE- bzw. GeLi Gas-konforme Verarbeitung einer elektronischen Netznutzungsabrechnung die EDIFACT-Formate INVOIC und REMADV beherrscht werden müssen. Während Lieferanten hier auf teure Spezialsoftware und geschultes Personal zurückgreifen können, fehlt es bei Letztverbrauchern in der Regel sowohl an der technischen Ausstattung als auch am Fachwissen.

### Vorgaben der GPKE und der GeLi Gas

In der GPKE und der GeLi Gas ist ausdrücklich geregelt, dass für den Fall, dass der Letztverbraucher selbst Netznutzer ist, er in die Rolle des Lieferanten im Sinne der Prozessbeschreibungen eintritt, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Selbst, wenn er die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen möchte und seinen Lieferanten hiermit beauftragt, liegt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der sich aus der GPKE ergebenden Aufgaben auch weiterhin bei ihm. Mit ihrer Mitteilung Nr. 6 zur Umsetzung der GPKE vom 28. November 2007 hat die Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Abwicklung der elektronischen Netznutzungsabrechnung via INVOIC/REMADV noch einmal klargestellt, dass die in der Festlegung GPKE ausgesprochenen Verpflichtungen zur Durchführung der elektronischen Netznutzungsabrechnung auch dann gelten, wenn ein Letztverbraucher einen eigenen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat. Hat ein Netzbetreiber sich für die Variante der elektronischen Netznutzungsabrechnung entschieden, ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur sachgerecht, dies aus Effizienzgründen flächendeckend gegenüber allen Netznutzern verlangen zu können. Zu beachten ist hier die Verpflichtung des Netzbetreibers, den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren. Sofern noch Papierrechnungen gegenüber anderen Netznutzern erstellt werden, muss dies dann letztlich auch dem Letztverbraucher gestattet sein

### Wettbewerbsrechtliche Anforderungen

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass Netzbetreiber generell die elektronische Rechnungslegung in ihrem Netzgebiet verlangen und in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch die Letztverbraucher zur Ermöglichung der elektronischen Netznutzungsabrechnung verpflichtet sind.

Dies hat in einem aktuellen einstweiligen Verfügungsverfahren auch das Landgericht Hamburg bestätigt. Allerdings sollte der entsprechende Hinweis an die Kunden sorgfältig formuliert sein, um Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu vermeiden.

Im konkreten Fall war dem Netzbetreiber von einem Stromlieferanten vorgeworfen worden, durch den Hinweis auf die elektronische Netznutzungsabrechnung irreführend zu werben, da die GPKE nicht auf Letztverbraucher anwendbar sei. Zudem sei eine zielgerichtete Behinderung des Lieferanten gegeben. Dessen Geschäftsmodell werde von dem Netzbetreiber dadurch herabgesetzt, dass bei Abschluss der Netznutzungsverträge direkt mit dem Letztverbraucher nur elektronisch abgerechnet wird. Der Kunde sei verunsichert und müsse gegebenenfalls umfangreiche Investitionen tätigen, um das angeblich zwingend vorgeschriebene elektronische Datenformat lesen zu können.

Diese Vorwürfe wurden durch das Landgericht Hamburg zurückgewiesen. Die GPKE-Festlegungen gelten auch für das Verhältnis Netzbetreiber/privater Letztverbraucher. Deshalb ist es nicht irreführend im Sinne des Wettbewerbsrechts, wenn sich ein Netzbetreiber an die Vorgaben der GPKE hält und vom Letztverbraucher die elektronische Netznutzungsabrechnung verlangt. Der Hinweis darauf ist auch nicht wettbewerbsbehindernd, selbst wenn die Form der Abrechnung möglicherweise Kunden davon abhält, den Strom vom entsprechenden Lieferanten zu beziehen. Denn die bloße Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten eines Konkurrenten ist nicht ausreichend, um einen Wettbewerbsverstoß zu begründen.

Grenzen bestehen jedoch dort, wo Äußerungen sich gezielt gegen einen Wettbewerber richten. Außerdem sollte aus dem Hinweis auf die elektronische Netznutzungsabrechnung deutlich hervorgehen, dass diese Form der Abrechnung keine zwingende Folge der direkten Netznutzungsverträge mit dem Letztverbraucher – und damit des Geschäftsmodells des Stromlieferanten – ist. Es steht vielmehr jedem Netzbetreiber frei, diese Abrechnung von den Kunden zu verlangen oder nicht.

### Fazit

Netzbetreiber, denen entsprechende Anfragen von Letztverbrauchern vorliegen, können darauf bestehen, dass die Letztverbraucher die elektronische Netznutzungsabrechnung ermöglichen. Allerdings ist hier diskriminierungsfrei zu verfahren: Sofern noch Papierrechnungen gegenüber anderen Netznutzern erstellt werden, muss dies letztlich auch dem Letztverbraucher gestattet sein. Zudem sollten veröffentlichte Informationen über die elektronische Netznutzungsabrechnung sorgfältig und wettbewerbskonform formuliert sein.

## Kontakt für weitere Informationen:



**Heike Violen**

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 60

E-Mail: [heike.violen@roedl.com](mailto:heike.violen@roedl.com)

## Kontakt für weitere Informationen:



**Daniela Jochim**

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-15 08

E-Mail: [daniela.jochim@roedl.com](mailto:daniela.jochim@roedl.com)

## > Wasserwirtschaft im Fokus

Leistungen der Wasserwirtschaft sind wesentlicher Bestandteil des täglichen Lebens. Sie betreffen ausnahmslos jeden Bürger und sind Fundament einer modernen Gesellschaft. Die Leistungen gleichzeitig zu angemessenen Preisen, qualitativ einwandfrei, sicher und nachhaltig zu erbringen ist ein Spagat, dem sich die Branche täglich stellt. Um diesen Spagat dauerhaft zu bewältigen, sollte man alle Rahmenbedingungen fest im Blick behalten. Doch dies ist keinesfalls selbstverständlich. Abseits technischer Innovationen sind es oftmals rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die im alltäglichen Geschäftsbetrieb leider vielfach zu kurz kommen.

Seien Sie versichert, dass Ihnen dies bei uns nicht passiert! Denn die wasserwirtschaftlichen Experten von Rödl & Partner haben seit 20 Jahren die „Wasserwirtschaft im Fokus“. Mit großem Erfolg. Die Zutaten für diese Erfolgsgeschichte sind denkbar einfach: Interdisziplinarität aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, hohe personelle Kontinuität, ein hervorragendes branchenspezifisches Fachwissen und Spaß an den Unterneh-

men, die für diesen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge stehen – nämlich Sie! Mehr braucht es nicht.

Überzeugen auch Sie sich von unserem Leistungsspektrum – gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Nähere Informationen zu unseren Leistungen erhalten Sie in unserer Broschüre „Wasserwirtschaft im Fokus“. Gerne können Sie diese per E-Mail bestellen: [peggy.kretschmer@roedl.com](mailto:peggy.kretschmer@roedl.com)

## Kontakt für weitere Informationen:

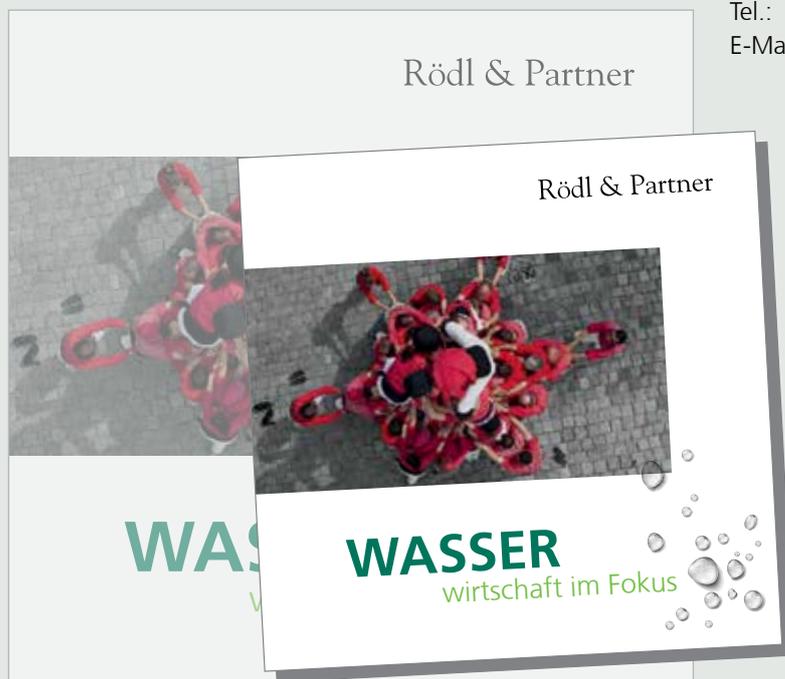


**Alexander Faulhaber**

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 07

E-Mail: [alexander.faulhaber@roedl.com](mailto:alexander.faulhaber@roedl.com) | [wasser@roedl.de](mailto:wasser@roedl.de)



## Rödl & Partner intern

### > Veranstaltungshinweise

<b>Thema</b>	<b>Das EEG 2014</b>
<b>Termin / Ort</b>	29. April 2014 / Nürnberg 13. Mai 2014 / Köln

<b>Thema</b>	<b>Sicher am Wind – Projektentwicklung aus kommunaler Sicht</b>
<b>Termin / Ort</b>	08. Mai 2014 / Mannheim

<b>Thema</b>	<b>EEG Direktvermarktung</b>
<b>Termin / Ort</b>	01. Juli 2014 / Nürnberg

<b>Thema</b>	<b>Zukunft der Preisgleitformeln in der Wärmewirtschaft?!</b>
<b>Termin / Ort</b>	31. Juli 2014 / Köln

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: [www.roedl.de/seminare](http://www.roedl.de/seminare).

#### Kontakt für weitere Informationen:



#### Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: [peggy.kretschmer@roedl.com](mailto:peggy.kretschmer@roedl.com)

#### Fundamente schaffen

*„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“*

*Rödl & Partner*

*„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg  
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | [pmc@roedl.de](mailto:pmc@roedl.de)

Verantwortlich  
für den Inhalt: **Martin Wambach** – [martin.wambach@roedl.com](mailto:martin.wambach@roedl.com)  
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln  
**Anton Berger** – [anton.berger@roedl.com](mailto:anton.berger@roedl.com)  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stefanie Fugmann** – [stefanie.fugmann@roedl.com](mailto:stefanie.fugmann@roedl.com)  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.